



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Belastung der Wakenitz durch Abwässer der A20

Vorbemerkung der Fragestellerin:

“Der ganze Norden unter Wasser“, so lautete die Schlagzeile der Lübecker Nachrichten am 19. Juli 2002. “In Lübeck prasselten binnen 24 Stunden 96 Liter Regen je Quadratmeter herunter,“ stand auf der ersten Seite der LN. Auf Seite 6 der selben Ausgabe erläuterten Wissenschaftler, dass mit solchen “Jahrhundert-Regen“ wegen des Klimawechsels in Zukunft häufiger zu rechnen sei.

Nach den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens soll der Entwässerungsschnitt 1 der A 20, der Teil mit der Wakenitzbrücke, über ein Absetzbecken mit 300 Kubikmetern Inhalt sowie ein Rohr- und Grabensystem direkt in die Wakenitz entwässert werden. Das Absetzbecken dient der Klärung des Regens, der auf die Autobahn gefallen ist. Die Entwässerungsfläche ist 1,644 Hektar groß. Ein Regenrückhaltebecken ist aufgrund “der geringen Mehrbelastung der Wakenitz“ nicht vorgesehen.

Am 18. Juli 2002 wären innerhalb von 24 Stunden über 1.500 Kubikmeter Wasser in das Absetzbecken gelaufen. Das Becken wäre also an dem Tag fünf Mal überlaufen und die gesamte Niederschlagsmenge ohne irgendeine Klärung in die Wakenitz geströmt. Auf das zu kleine Absetzbecken und die ungenügende Klärung des Regenwassers wurde im Anhörungsverfahren hingewiesen.

Die eingeleiteten Niederschläge können mit gelösten, kolloidalen und suspendierten organischen und anorganischen Stoffen verschmutzt sein. Eine Belastung des Sauerstoffhaushalts der Wakenitz ist bei starken Regenfällen zu erwarten. Das eingeleitete Niederschlagswasser ist nach der Definition des AbwAG als Abwasser zu betrachten. Für die direkte Einleitung in einen Fluss gilt damit das Minimierungsgebot für Schadstoffe. Die Schutzwürdigkeit des Ökosystems Wakenitz und die Bedeutung der Wakenitz als Naherholungsgebiet der Lübecker stehen außer Frage.

1. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um sicherzustellen, dass die Einleitung heftiger Niederschläge nicht zu anaeroben Verhältnissen in der Wakenitz führt und der Fischbestand nicht gefährdet wird?

Für die Dimensionierung des Absetzbeckens sind nicht das Volumenmaß (hier Kubikmeter) sondern die Größe der Wasseroberfläche und die geringe Durchflussgeschwindigkeit im Ablaufbereich der Tauchwand zur Rückhaltung der Schwemmstoffe maßgebend. Im Absetzbecken soll das anströmende Straßenwasser durch die Verteilung auf eine größere Oberfläche beruhigt werden, so dass sich die enthaltenen Leichtstoffe an der Oberfläche absetzen und durch die Tauchwand zurückgehalten werden können.

Die in der Anfrage angegebene Wassermenge des sogenannten Jahrhundertregens von 96 Liter (l) pro Quadratmeter (m²) in 24 Stunden ergibt rein rechnerisch eine Regenspende von 11,1 l pro Hektar (ha) in 1 Sekunde (sec.). Das Absetzbecken an der Wakenitz wurde für eine mehrfach höhere Regenspende von 106 l pro ha in 1 sec. bemessen.

Darüber hinaus wurde die aus dieser Regenspende resultierende Mindestgröße der Wasseroberfläche von 69,7 m² nochmals aus Sicherheitsgründen auf 150 m² erhöht. Durch die Lage des Absetzbeckens an der Hangkante zur Wakenitzniederung wird sichergestellt, dass auch eine Überschwemmung in der Niederungssohle der Wakenitz das Absetzbecken nicht überfluten kann.

Ferner wurde durch Reduzierung des Durchflussquerschnittes die Fließgeschwindigkeit unter der Tauchwand am Ablauf des Absetzbeckens von max. 0,05 m pro sec. auf 0,015 m pro sec. gesenkt. Hierdurch wird eine zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der Funktion des Absetzbeckens erreicht.

Damit ist das Absetzbecken mit seinem vorrangigen Ziel, Schwemmstoffe aus dem Niederschlagswasser von der A 20 zurückzuhalten, ausreichend bemessen. Ein Überlaufen des Absetzbeckens ist auf der Grundlage der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik aus heutiger Sicht nicht zu befürchten. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2. Wurde das Absetzbecken entgegen der ursprünglichen Planung vergrößert?

Nein, die Abmessungen sind ausreichend. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.01.2001 wurde die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für dieses Absetzbecken an der Wakenitz wie für alle anderen Absetzbecken mit Regenrückhaltebecken in den Teilstrecken 2a und 2b der A 20 erteilt.

3. Wurden weitere Maßnahmen zur Klärung des Niederschlagswassers geplant?

Nein, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das geplante Absetzbecken entspricht den Richtlinien zur Reinigung von Straßenabwasser in festgesetzten Wasserschutzgebieten.

4. Wie passt die ungenügende Klärung des Autobahnabwassers zu den Regelungen des AbwAG? (Bezug: Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 20 von Lübeck nach Rostock, Teilstrecke 2b, Entwässerungsabschnitt 1, Aktenzeichen:VII 432-553.32-A20-116)

Das AbwAG enthält keine Anforderungen an die Reinigung des von Straßen abfließenden Niederschlagswassers. Im o.g. Planfeststellungsbeschluss werden dagegen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegt. Diese sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“. Die Einleitung entspricht diesen Anforderungen.